

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

Aktuelle Satzung SFC	Geplante neue Satzung SFC
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Rechtsnatur des Clubs</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der am 20.05.2003 gegründete Verein führt den Namen Sport- und Freizeitclub e.V.2. Der "Sport- und Freizeitclub e.V." hat seinen Sitz in Stuttgart und wird im Folgenden „Club“ genannt.	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Rechtsnatur des Clubs</p> <p style="text-align: center;">Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p style="text-align: center;">Unverändert</p>

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben und Zweck</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zweck des Clubs ist Förderung von Sport, Kunst und Kultur, sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unabhängig vom Sitz des Clubs.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Durchführung bzw. Unterstützung von sportlichen Veranstaltungen und Aktivitäten sowie durch Maßnahmen für die Gesundheitsvorsorge der Mitglieder durch das Angebot sportlicher Übungen und Leistungen. Hierfür werden durch den Club oder durch Dritte Übungsstätten zur Verfügung gestellt. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht mit der Durchführung bzw. Unterstützung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen, Aktivitäten und Darbietungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Musik, des Theaters und der bildenden Kunst. Weiterhin wird als Satzungszweck die Hege und Pflege von Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer, sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes, Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt entlang der Gewässer verwirklicht. <p>Er bildet zu diesem Zweck Sparten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben und Zweck</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zweck des Clubs ist die Förderung von Sport, Kunst und Kultur, sowie die Förderung des Naturschutzes, der Tierzucht und der Landschaftspflege unabhängig vom Sitz des Clubs.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Durchführung bzw. Unterstützung von sportlichen Veranstaltungen und Aktivitäten sowie durch Maßnahmen für die Gesundheitsvorsorge der Mitglieder durch das Angebot sportlicher Übungen und Leistungen. Hierfür werden durch den Club oder durch Dritte Übungsstätten zur Verfügung gestellt. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht mit der Durchführung bzw. Unterstützung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen, Aktivitäten und Darbietungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Musik, des Theaters und der bildenden Kunst. Weiterhin werden als Satzungszweck die Hege und Pflege von Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer, sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes, Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt entlang der Gewässer verwirklicht. Zum Schutz und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft wird die sachgemäße Tierzucht gefördert. Er bildet zu diesem Zweck Sparten.
<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsjahr</p> <p style="text-align: center;">Unverändert</p>

**§ 5
Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Clubs können werden:
 - a) Mitarbeiter(innen) und in den Ruhestand getretene ehemalige Mitarbeiter(innen) der LBBW sowie deren Angehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, nicht erwerbstätige Kinder).
 - b) Mitarbeiter(innen) und in den Ruhestand getretene ehemalige Mitarbeiter(innen) der Tochtergesellschaften sowie verbundener Unternehmen der LBBW i.S. des § 15 AktG, von Unternehmen der Württembergischen und Badischen Sparkassenorganisation und des Deutschen Sparkassenverlages einschließlich der Angehörigen (siehe Ziffer 1. a).
 - c) Sonstige natürliche Personen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Aufnahmeantrag) gegenüber dem Vorstand. Ein in der Person liegender Grund, welcher die Mitgliedschaft persönlich oder sachlich nicht als förderlich erscheinen lässt, berechtigt den Vorstand den Beitritt abzulehnen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Ziele des Vereins, die Satzung des Clubs und der Verbände an, denen der Club selbst als Mitglied angehört.

**§ 5
Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Clubs können alle natürlichen Personen werden. Es werden Einzel- und Familienmitgliedschaften angeboten. Im Rahmen von Familienmitgliedschaften können Partnerinnen und Partner, sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Mitglieder werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Mitglieder einer Familienmitgliedschaft im selben Hausstand leben.

Ziffer 2 und 3 unverändert

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

<p>4. Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresendeb) Tod des Mitgliedsc) Ausschluss durch den Vorstand, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder bei gemeinschaftsschädigendem Verhaltend) Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist <p>5. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden</p> <p>6. Das Mitglied hat Anspruch auf Nutzung der Vereinseinrichtungen nur im Rahmen der tatsächlichen Verfügbarkeit.</p>	<p style="text-align: center;">Ziffer 4 bis 6 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Clubs</p> <p>1. Organe des Clubs sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlung (§ 7)b) der Ausschuss (§ 8)c) der Vorstand (§ 9). <p>2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Clubs</p> <p>Organe des Clubs sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlung (§ 7)b) der Ausschuss (§ 8)c) der Vorstand (§ 9)

**§ 7
Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfer(innen) aus dem Kreis der Mitglieder
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Clubs
 - f) sonstigen in dieser Satzung geregelten Fälle
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung per Intranet (Blue.net) oder schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zu erfolgen.

Die Versammlungsleitung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden ggf. bei dessen Verhinderung durch den 1. bzw. 2. Stellvertreter. Erforderlichenfalls wird dieser in der Mitgliederversammlung von den Anwesenden gewählt.

Für den Zeitraum der Vorstandswahlen und der Entlastung des Vorstandes wird die Versammlungsleitung an einen Wahlausschuss übertragen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:

**§ 7
Mitgliederversammlung**

Ziffer 1 unverändert

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, Mail an die vorgemerkte Mailadresse oder schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zu erfolgen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden des Vorstands und den/die Schatzmeister(in)
- b) Bericht der Kassenprüfer(innen)
- c) Neuwahlen
- d) Beschlussfassung über Anträge

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden des Vorstands und den/die Schatzmeister(in),
- b) Bericht der Kassenprüfer(innen),
- c) Neuwahlen,
- d) Beschlussfassung über Anträge.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt und über diese Anträge kann nicht abgestimmt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Clubs oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Versammlungsleitung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n) ggf. bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 1. bzw. 2. Stellvertreter(in).

Erforderlichenfalls wird in der Mitgliederversammlung von den Anwesenden ein/eine Versammlungsleiter(in) gewählt.

Für den Zeitraum der Wahl der/des 1. Vorsitzenden und der Entlastung des Vorstandes wird die Versammlungsleitung an ein von der Mitgliederversammlung gewähltes anwesendes Mitglied übertragen.

Ziffer 3 und 4 unverändert

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie haben jeweils eine Stimme.

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

<p>Bei allen Beschlussfassungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur nach Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.</p> <p>Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere ihre Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in).</p> <p>Bei allen Beschlussfassungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur nach Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 6 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausschuss</p> <p>1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 9) und den von den Sparten zu wählenden LeiterInnen oder deren StellvertreterInnen.</p> <p>2. Der Ausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung von Vereinsveranstaltungenb) Beschlussfassung über größere Vorhaben des Clubsc) Vorbereitung von Mitgliederversammlungend) Verabschiedung des Jahresetats unter Beachtung eines gerechten und fairen Interessenausgleichs bei der Verteilung der Finanzmittele) Erlass von Grundsätzen über die finanzielle Wirtschaftsführung der Spartenf) Gründung neuer Sparten	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausschuss</p> <p>1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 9) und den von den jeweiligen Spartenmitgliedern zu wählenden Spartenleiter(innen) oder den Stellvertretungen.</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 2 unverändert</p>

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

<p>3. Mindestens einmal im Jahr, im Regelfall im 4. Quartal des Jahres, findet eine Ausschusssitzung statt. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens drei Wochen zuvor schriftlich einzuberufen.</p> <p>4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei allen Beschlussfassungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nur nach der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.</p>	<p>3. Mindestens einmal im Jahr, im Regelfall im 4. Quartal des Jahres, findet eine Ausschusssitzung statt. Sie ist durch die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes mindestens drei Wochen zuvor schriftlich einzuberufen.</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 4 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Mitglieder des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorsitzende(r)b) 1. Stellvertreter(in)c) 2. Stellvertreter(in)d) Schatzmeister(in)e) Schriftführer(in) <p>2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Amtsführung wird der Vorstand in zwei Wahlgruppen eingeteilt, die in jährlich wechselndem Turnus zur Wahl gelangen. Dabei gelten als Wahljahre für die Wahlgruppe I die Jahre mit ungerader Jahresendzahl und für die Wahlgruppe II die Jahre mit gerader Jahresendzahl. Die Wahlgruppen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>Wahlgruppe I:</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstand</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 1 unverändert</p> <p>2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Amtsführung wird der Vorstand in zwei Wahlgruppen eingeteilt, die in jährlich wechselndem Turnus zur Wahl gelangen. Dabei gelten als Wahljahre für die Wahlgruppe I die Jahre mit ungerader Jahresendzahl und für die Wahlgruppe II die Jahre mit gerader Jahresendzahl. Die Wahlgruppen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>Wahlgruppe I:</p>

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

- a) Vorsitzende(r)
- b) 2. Stellvertreter(in)
- c) Schriftführer(in)

Wahlgruppe II

- a) 1. Stellvertreter(in)
- b) Schatzmeister(in)

Die Amtszeit der Wahlgruppe II wird bei der Wahl 2015 auf 1 Jahr beschränkt.

Die Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Der Vorstand bleibt darüber hinaus jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

- 3. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses auszuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung und den Ausschuss ein und führt darin den Vorsitz. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen die Bestätigung der Spartenleiter(innen) sowie der Übungsleiter(innen).
- 4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung die des 1. Stellvertreters und sofern auch dieser verhindert ist, die des 2. Stellvertreters den Ausschlag.
- 5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter. Der Club wird nach außen durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

- a) Vorsitzende(r)
- b) 2. Stellvertreter(in)
- c) Schriftführer(in)

Wahlgruppe II

- a) 1. Stellvertreter(in)
- b) Schatzmeister(in)

Die Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Der Vorstand bleibt darüber hinaus jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

- 3. Die Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses auszuführen. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung und den Ausschuss ein und führt darin den Vorsitz. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen die Bestätigung der Spartenleiter(innen) sowie der Übungsleiter(innen).
- 4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die der/des 1. Stellvertreter(s/in) und sofern auch diese/dieser verhindert ist, die der/des 2. Stellvertreter(s/in) den Ausschlag.
- 5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der 1. Stellvertreter(in) und der/dem 2. Stellvertreter(in). Der Club wird nach außen durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

<p>6. Die Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstandes nach dieser Satzung und in allen sonstigen Fällen übernimmt im Verhinderungsfall zunächst der 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter.</p> <p>7. Der/die Schatzmeister(in) ist verantwortlich für die Finanzen und die Kassenführung.</p> <p>8. Der/die Schriftführer(in) protokolliert die Sitzungen der Organe des Clubs und ist für verwaltungstechnische Belange zuständig. Im Verhinderungsfall gilt § 9 Ziffer 6 entsprechend.</p> <p>9. Satzungsänderungen, die der Erfüllung behördlicher Auflagen oder Empfehlungen dienen, darf der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vornehmen.</p>	<p>6. Die Aufgaben der/des Vorsitzenden des Vorstandes nach dieser Satzung und in allen sonstigen Fällen übernimmt im Verhinderungsfall zunächst der/die 1. Stellvertreter(in) und bei deren/dessen Verhinderung der/die 2. Stellvertreter(in).</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 7 bis 9 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Sparten</p> <p>1. Die Durchführung ist Aufgabe der einzelnen Sparten. Sie können dem für sie zuständigen Fachverband angehören.</p> <p>2. Jede Sparte wird von einem/einer Spartenleiter(in) und einem/einer Stellvertreter(in) geleitet. Er/Sie wird durch die Spartenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Spartenversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.</p> <p>3. Der/die Spartenleiter(in) führt über die Verwendung des Etats eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Sparte. Diese Aufstellung ist dem/der Schatzmeister(in) im 1. Quartal des Folgejahres vorzulegen. Des Weiteren führt der/die Spartenleiter(in) eine Mitgliederdatei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Sparten</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 1 und 2 unverändert</p> <p>3. Der/die Spartenleiter(in) führt über die Verwendung des Etats eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Sparte.</p> <p>Des Weiteren führt der/die Spartenleiter(in) eine Mitgliederdatei.</p>

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

<p>4. Neue Sparten werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Ausschusses gegründet.</p>	<p>Ziffer 4 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beiträge, Wirtschaftsmittel, Rechnungslegung und –prüfung</p> <p>1. Die Mitglieder des Clubs haben einen Beitrag zu leisten. Dieser soll in seiner Höhe so bemessen sein, dass es jedem nach § 5 Berechtigten möglich ist, Mitglied zu werden. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.</p> <p>3. Es können mit Zustimmung des Vorstands zusätzliche Spartenbeiträge erhoben werden. Es wird angestrebt, die zur Durchführung der Satzungszwecke erforderlichen Mittel durch Spenden einzunehmen.</p> <p>4. Der Jahresetat des Clubs hat sich nach den vorhandenen Geldmitteln zu richten. Die Aufnahme von Krediten und Darlehen ist nicht erlaubt.</p> <p>5. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Rahmen des Jahresetats verwendet werden.</p> <p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Im Rahmen von satzungsgemäßen Veranstaltungen (z. B. interne Abteilungsturniere), an denen alle Mitarbeiter(innen) teilnehmen können, sind auch Ausgaben für Nichtmitglieder zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beiträge, Wirtschaftsmittel, Rechnungslegung und –prüfung</p> <p style="text-align: center;">Ziffer 1 bis 6 unverändert</p>

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

<p>7. Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch den/die Schatzmeister(in) ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Rechnungslegung ist durch die Kassenprüfer(innen) des Clubs jährlich zu prüfen. Die Revision der LBBW kann jederzeit Einsicht und Überprüfung der Rechnungslegung verlangen.</p> <p>8. Die Kassenprüfer(innen) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.</p>	<p>7. Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch den/die Schatzmeister(in) ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Rechnungslegung ist durch die Kassenprüfer(innen) des Clubs jährlich zu prüfen</p> <p>Ziffer 8 unverändert</p>
<p>§ 12 Auflösung</p> <p>1. Über die Auflösung des Clubs beschließt auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.</p> <p>Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Gesamtvorstand zum Liquidator ernannt, wobei § 9 Ziffer 5 entsprechend gilt.</p>	<p>§ 12 Auflösung</p> <p>Ziffer 1 unverändert</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu steuerbegünstigten Zwecken.</p> <p>Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>Ziffer 3 unverändert</p>

In der Mitgliederversammlung des Sport- und Freizeitclub e.V. am 21.05.2019 zur Abstimmung anstehende Satzungsänderungen

<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2003 errichtet.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
---	---